

A. Grunddeckung

I. Haftpflicht-Versicherungsschutz vor einer Inanspruchnahme

In Erweiterung – ansonsten jedoch im Umfang des Teiles II. – besteht in Anrechnung auf und bei Ziffern 1 und 2 bis maximal 10% sowie bei Ziffer 3 bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. in dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme Versicherungsschutz wie folgt:

1. Rechtliche Unterstützung bei Inanspruchnahme-Möglichkeit

Ist eine Inanspruchnahme versicherter Personen zwar noch nicht erfolgt, davon jedoch aufgrund der dem Versicherer von versicherten Personen gemeldeten Umstände mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dann kann der Versicherer den Sachverhalt bereits selbst prüfen bzw. einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung der betroffenen versicherten Personen beauftragen.

2. Anwaltliche Interessenwahrnehmung bei Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit

Ist zudem von einer Inanspruchnahme mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit deshalb auszugehen, weil wegen bzw. im Zusammenhang mit behaupteten oder möglichen Pflichtverletzungen versicherter Personen:

- diese zu einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich eines konkreten Sachverhaltes aufgefordert worden sind,
- Dritte schriftlich aufgrund eines konkreten Sachverhaltes mit der Inanspruchnahme versicherter Personen drohen,
- durch eine Behörde gegen versicherte Personen ein Verfahren eingeleitet wird, das sich auf deren Organtätigkeit bezieht, bzw.
- die Kündigung des Anstellungsvertrages oder Leistungskürzungen daraus angedroht oder wegen angeblicher Pflichtverletzungen die Verlängerung des Anstellungsvertrages verweigert bzw. verzögert wird,

dann ist der Versicherer auf Wunsch der versicherten Personen verpflichtet, auf seine Kosten einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung der betroffenen versicherten Personen zu beauftragen.

3. Gutachterkosten

Ist darüber hinaus von einer Inanspruchnahme durch die Versicherungsnehmerin oder mitversicherte Tochterunternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deshalb auszugehen, weil im Hinblick auf die versicherten Personen dem Versicherer gegenüber konkrete Informationen zu tatsächlichen oder angeblichen Pflichtverletzungen schriftlich mitgeteilt wurden, die dazu geführt haben, dass im Hinblick auf sie:

- die Entlastung verweigert wird, oder
- schriftlich Schadensersatzansprüche angekündigt oder angedroht werden, oder
- der Dienst- bzw. Anstellungsvertrag gekündigt wird oder vereinbarte Leistungen daraus nicht erbracht bzw. gekürzt werden, oder
- ein protokollierter Beschluss vorliegt, der nach Auffassung des Aufsichtsrates bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein haftungsrelevantes Verhalten bejaht,

dann haben innerhalb eines Dreimonatszeitraumes nach Mitteilung an den Versicherer sowohl die Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherte Tochterunternehmen als auch die versicherten Personen das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

II. Haftpflicht-Versicherungsschutz nach einer Inanspruchnahme

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer 1.3 in dieser Eigenschaft begangenen Pflichtverletzung von der Versicherungsnehmerin, mitversicherten Tochterunternehmen im nachfolgenden Sinne oder von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur für einen Vermögensschaden erstmalig schriftlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden (= Versicherungsfall).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- (Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung) noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

In Erweiterung dazu sind auch Schäden versichert, die aus:

- einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden im vorstehenden Sinne ursächlich war;
- Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherter Tochterunternehmen entstehenden eigenen Schaden, wie z.B. Gewinnverluste etc., handelt.

1.2 Konkretisierungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Darüber hinaus gelten zu Ziffer 1.1 auch als mitversichert:

- Schadensersatzansprüche:
 - nach deutschem bzw. jeweils geltendem ausländischen Recht, mit Ausnahme von Ansprüchen, die innerhalb der USA oder auf Basis des Rechtes der USA geltend gemacht werden;
 - aufgrund der Dienst- bzw. Anstellungsverträge versicherter Personen, soweit diese nicht über den gesetzlichen Haftungsumfang hinausgehen.
- im Falle einer möglichen und rechtlich zulässigen Freistellung versicherter Personen durch die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Tochterunternehmen die Erstattung der von diesen geleisteten Aufwendungen im Umfang der sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages.

1.3 Automatisch versicherte Personen

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages sind bzw. bleiben automatisch, d.h. ohne Namensnennung und prämieneutral, auch bei Veränderung und Erweiterung des Personenkreises - unter Einschluss von deren Ehepartner und Erben - versichert alle amtierenden, ausgeschiedenen und zukünftigen:

- Vorstände und Geschäftsführer (= Geschäftsleitungsorgane);
- Aufsichtsräte, Beiräte, Verwaltungsräte oder sonstige Organe (=Kontrollorgane);
- Stellvertreter der vorgenannten Organe bzw. Generalbevollmächtigte, sowie
- leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz bzw. vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen im Umfang der sie persönlich treffenden Haftung gemäß jeweils geltendem Recht bzw./oder jeweiliger arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung

für Pflichtverletzungen im Zeitraum ihrer Tätigkeit für:

- die Versicherungsnehmerin sowie
- alle in- und ausländischen Tochterunternehmen, mit

Ausnahme von Tochterunternehmen in den USA. Tochterunternehmen sind nicht börsennotierte Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist.

1.4 Sonstige versicherte Personen bzw. Funktionen

In Erweiterung, ansonsten jedoch im Umfang der Ziffer 1.3, besteht auch automatisch Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen von versicherten Personen im vorgenannten Sinne:

- als Liquidatoren der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherter Tochterunternehmen;
- bei nach Versicherungsbeginn neu gegründeten bzw. erworbenen Unternehmen i.S. von Ziffer 1.3 vorletzter Absatz außerhalb der U.S.A. ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Neugründung bzw. des Erwerbs.

2. Zeitlicher Umfang des Vers.-Schutzes

2.1 Rückwärtsversicherung

Versichert sind Pflichtverletzungen i.S. der Ziffer 1.1, die begangen werden bzw. wurden:

- während der Laufzeit sowie
- vor Beginn dieses Versicherungsvertrages, falls die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin sowie mitversicherte Tochterunternehmen von diesen beim Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis hatten.

2.2. Nachmeldefrist

Versichert sind Pflichtverletzungen i.S. von Ziffer 1.1, soweit die Inanspruchnahme hieraus erfolgt während der Versicherungslaufzeit bzw. nicht später als:

- 1 Jahr nach Vertragsende,
- 5 Jahre für in Ruhestand getretene bzw. aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedene versicherte Personen nach deren Ausscheiden,
- 3 Jahre nach Vertragsende bei Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer,
- 3 bzw. 5 Jahre nach Vertragsende, sofern der Versicherungsvertrag ununterbrochen für 3 bzw. 5 Jahre bestanden hat.

Für alle vorgenannten Nachmeldefristen gilt zudem:

- Der Inanspruchnahme steht die Information zu Pflichtverletzungen an den Versicherer gleich.
- Für eine Inanspruchnahme nach dem Vertragsende ist maßgeblich die noch nicht verbrauchte Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.
- Es besteht jedoch keine Nachmeldefrist bei einer Kündigung aufgrund Prämienzahlungsverzugs.

3. Umfang der Versicherung

3.1 Sachlicher Umfang

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter als auch die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche. Insoweit übernimmt der Versicherer nach einer Inanspruchnahme auch die Interessenvertretung der versicherten Personen und führt einen Rechtsstreit für diese und in deren Namen.

Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis abgeben bzw. keinem Vergleich zustimmen, falls die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht.

Die versicherten Personen haben zudem die freie Anwaltswahl, soweit der Versicherer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3.2 Deckungssumme, 2-fache Maximierung, Kosten und Serienschäden

Für jeden innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die vereinbarte Versicherungssumme dieses jeweiligen Versicherungsjahres begrenzt.

Dies gilt auch für die auf demselben Sachverhalt beruhenden Inanspruchnahmen in mehreren Versicherungsjahren, wobei dann maßgeblich die Versicherungssumme des Versicherungsjahres der ersten Inanspruchnahme ist.

Unter Fortgeltung der Höchstleistung gemäß dem Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen und der Bestimmungen des Absatzes 1 für den einzelnen Versicherungsfall beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle gemeldeten Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

In der vereinbarten Versicherungssumme enthalten sind auch die mit der Inanspruchnahme der versicherten Personen zusammenhängenden und auf sie entfallenden gesetzlichen Rechtskosten. Die darin enthaltenen Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten werden darüber hinaus sogar im Umfang einer eventuellen Honorarvereinbarung übernommen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen ist.

4. Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind lediglich Schadensersatzansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, deren Inanspruchnahme auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Ist diese streitig, dann sind die dem Versicherer entstandenen Kosten erst dann rückzuerstatten, wenn die vorsätzliche Pflichtverletzung feststeht.

5. Selbstbeteiligung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, besteht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages keine Selbstbeteiligung. Das gilt selbst für Eigentümer-Organe, soweit die Inanspruchnahme erfolgt durch:

- Dritte oder
- die Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherten Tochterunternehmen, soweit nachfolgend genannte Eigentumsanteile nicht überschritten werden.

5.2 Spezielle Bestimmungen für Eigentümer-Organe bei Alleinverantwortlichkeit

Hält jedoch die jeweils versicherte Person einschließlich ihres Ehegatten, ihrer Eltern, Geschwister und Kinder gemeinsam mehr als 25% der Eigentumsanteile an der Versicherungsnehmerin bzw. deren mitversicherten Tochterunternehmen und wird sie von dieser bzw. diesen in Anspruch genommen, dann reduziert sich die Entschädigungspflicht des Versicherers um diesen prozentualen Gesamtanteil. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe des Gesamtanteils ist der der Pflichtverletzung bzw. - soweit höher - der der Inanspruchnahme i. S. von Ziffer 1.1.

5.3 Spezielle Bestimmungen für Eigentümer-Organe bei gesamtschuldnerischer Verantwortlichkeit

Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung der versicherten Person erfolgt der Abzug gemäß und im Umfang vorstehender Ziffer 5.2, jedoch lediglich in Bezug auf den im Gesamtschuldnerausgleich zu vertretenden Haftungsanteil dieser versicherten Person.

6. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der andere Versicherungsvertrag vor.

Bestreitet der anderweitige Versicherer jedoch ganz oder teilweise seine Eintrittspflicht, dann geht auf Wunsch der Versicherungsnehmerin der vorliegende Versicherungsvertrag vor, es sei denn, der anderweitige Versicherer gehört zur Versicherer-Unternehmensgruppe.

7. Dreijährige Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und dauert 3 Jahre.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn,

dieser wird vor der jeweiligen Jahreshauptfälligkeit spätestens mit einer Frist von einem Monat von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherer gekündigt.

8. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind schriftlich an dessen Direktion bzw. im Falle der Beauftragung eines im Policendeckblatt genannten Versicherungsmaklers bzw. -vermittlers an diesen zu richten, der sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten hat.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Zurechnungsbestimmungen

In Verbesserung zu §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz (=VVG) bzw. sonstigen einschlägigen VVG-Bestimmungen kann die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden:

- einer versicherten Person gegenüber anderen versicherten Personen;
- der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherten Tochterunternehmen gegenüber versicherten Personen bzw. umgekehrt versicherten Personen gegenüber der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten Tochterunternehmen

nicht zugerechnet werden.

Die Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung von VVG-Bestimmungen finden ausschließlich auf diejenigen Versicherten Anwendung, die vorgenannte Voraussetzungen erfüllt haben.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (=BGB) – insbesondere die zur arglistigen Täuschung gemäß §§ 123 ff. BGB – bleibt davon jedoch unberührt.

9.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen

Abweichend von den Bestimmungen des VVGs sind lediglich nachfolgend genannte Risikoe erhöhungen während der Versicherungslaufzeit anzeigepflichtig, und zwar:

- Veränderung der bisherigen Mehrheitsverhältnisse bei der Versicherungsnehmerin sowie Übernahme deren Mehrheitsanteile bzw. deren Kontrolle i.S. von II Ziffer 1.3 durch eine natürliche oder juristische Person;
- Erwerb oder Neugründung von Tochterunternehmen i.S.d. Ziffer 1.3, soweit deren Bilanzsumme die bisherige – ggf. konsolidierte – der Versicherungsnehmerin um mehr als 20% übersteigt;
- das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Insolvenz bei der Versicherungsnehmerin bzw. falls für sie ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

9.3 Gesetzliche Bestimmungen

- Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis wird deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechtes vereinbart.
- Mit Ausnahme der in Ziffern 9.1 und 9.2 behandelten Fallgestaltungen, gilt im Übrigen das VVG, das Teil dieses Versicherungsvertrages wird und dem Versicherungsschein auszugsweise beigefügt wird. Die dort genannten Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit finden auch auf die Verletzung der nachfolgend genannten Pflichten der Versicherungsnehmerin, der mitversicherten Tochterunternehmen bzw. der versicherten Personen Anwendung, und zwar:
 - den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen sowie den Versicherer zu unterstützen und ihm alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Versicherungsfall ordnungsgemäß bearbeiten zu können;
 - innerhalb eines Monats einen der Versicherungsnehmerin zwecks Vertragsverlängerung überlassenen Fragebogen ausgefüllt an den Versicherer zurückzuschicken.
Ändert sich danach die Prämiengruppe, dann hat der Versicherer bzw. die Versicherungsnehmerin

das Recht, eine Anpassung der Prämie zu verlangen.

9.4 Eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag

In Abweichung von den Bestimmungen des VVGs können Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag auch von versicherten Personen geltend gemacht werden, es sei denn, solche Rechte werden gemäß dem Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausgeschlossen. Alle hinsichtlich der Versicherungsnehmerin geltenden Bestimmungen – mit Ausnahme der Prämienzahlungspflicht – sind sinngemäß für und wider die versicherten Personen anzuwenden.

III. Versicherungsschutz bei Deckungsablehnung

1. Rechtskostenvorschuss

Lehnt der Versicherer seine Eintrittspflicht ab, dann besteht bis max. in Höhe von 10% der und in Anrechnung auf die im Policendeckblatt genannte Versicherungssumme Versicherungsschutz zwecks Abwehr eines Anspruches gemäß II. Ziffer 1.1 wie folgt:

Bestreitet die versicherte Person die behauptete Pflichtverletzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, bevorschusst der Versicherer die zur Anspruchsabwehr erforderlichen Rechtskosten.

Wird jedoch durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Deckungsablehnung durch den Versicherer gegeben sind, hat die versicherte Person den bevorschussten Betrag zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls bis max. in Höhe der Vorschussleistungen, falls der Anspruchsteller der versicherten Person die Kosten des Rechtsstreites zu erstatten hat.

2. Prüfung der Erfolgsaussichten

Die versicherten Personen haben zudem das Recht, die Deckungsablehnung durch einen Gutachter bzw. Rechtsanwalt aus einer vom Versicherer zur Verfügung gestellten Liste rechtlich überprüfen zu lassen. Bestätigt dieser die Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnung, dann hat die versicherte Person 50% der anfallenden Kosten zu tragen; in sonstigen Fällen trägt der Versicherer die Gesamtkosten.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

IV. Sublimitierte Leistungsverbesserungen

Unter Fortgeltung des sonstigen Leistungsumfanges dieses Versicherungsvertrages – jedoch in Abweichung davon maximal bis zu 20% der Versicherungssumme je nachfolgender Leistungsverbesserung – besteht unter Anrechnung auf diese auch Versicherungsschutz, soweit es sich um die nachfolgenden genannten Risiken handelt:

1. Verbessertes Abwehrensrecht

In Erweiterung des Versicherungsumfanges zu II Ziffer 3 umfasst der Versicherungsschutz des Weiteren auch die Abwehrkosten im Falle eines persönlichen oder dinglichen Arrestverfahren nach deutschem oder vergleichbarem ausländischen Recht gegen vorgenannte Personen, soweit dieses der Sicherung eines unter II Ziffer 1.1 fallenden Haftpflichtanspruches dienen soll.

2. Kosten für Sicherheitsleistungen

In Erweiterung zu II Ziffer 3 umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Stellung einer gesetzlich vorgesehenen bzw. gerichtlich oder behördlich festgesetzten straf- oder zivilrechtlichen Sicherheitsleistung, einschließlich einer solchen von Kautionen.

3. Ausgleichsmaßnahmen nach Inanspruchnahme

Ist eine versicherte Person gemäß II Ziffer 1.1 auf Schadensersatz in Anspruch genommen und ihr trotz Bestreitens der behaupteten Pflichtverletzungen deswegen fristlos gekündigt worden, dann übernimmt der Versicherer:

- die infolgedessen entstehenden Kosten für die Einschaltung eines Personalvermittlers zwecks neuer Stellenvermittlung;
- die bisherigen monatlichen Bezüge für einen Zeitraum von 6 Monaten, beginnend nach einem Jahr ab fristloser Kündigung.

Wird jedoch die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung festgestellt, so hat der Versicherer in Höhe der geleisteten Aufwendungen einen Erstattungsanspruch.

4. Sonstige Schadensersatzansprüche

Der Versicherer übernimmt auch die Abwehr von Ansprüchen und die damit zusammenhängenden Rechtskosten im Umfang von II Ziffer 3. sowie die Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche, soweit es sich handelt um eine Inanspruchnahme auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen:

- als Mitglied des Aufsichtsrates, Präsidiums, Kuratoriums oder Vorstandes eines inländischen eingetragenen Vereins bzw. Verbandes oder einer gemeinnützigen juristischen Person;
- im Zusammenhang mit Beschäftigungsvorschriften, und zwar gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (= AGG) bzw. sonstigen deutschen und europäischen Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung, Benachteiligung, Belästigung, Ehrverletzung oder Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, einschließlich daraus resultierender Schmerzensgeldansprüche.

5. Übernahme von Beratungskosten

Der Versicherer übernimmt des Weiteren für vorgenannte Personen aus einer von ihm zur Verfügung gestellten Liste die Kosten einer telefonischen bzw. mündlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer in den in II Ziffer 9.2 behandelten Fällen bezüglich der aus diesen Gefahr erhöhenden Umständen resultierenden persönlichen Haftungsrisiken bzw. wie diese zu minimieren sind.

6. Rechtskostenübernahme bei anstellungsvertraglichen Streitigkeiten

Der Versicherer übernimmt auch die Rechtskosten, die vorgenannten Personen durch Geltendmachung eigener Leistungs- bzw. sonstiger Ansprüche aus ihren Dienst- bzw. Anstellungsverträgen deshalb entstehen, weil:

- die Versicherungsnehmerin sie zwar nicht in Anspruch nimmt, jedoch mit Schadensersatzansprüchen i.S. von II Ziffer 1.1 aufrechnet;
- ein haftungsverneinendes Gutachten bzw. eine sonstige rechtliche Stellungnahme i.S. von Teil I dieses Versicherungsvertrages vorliegt, die Versicherungsnehmerin in dessen / deren Kenntnis jedoch weder die beanstandete Beeinträchtigung der dienst- bzw. anstellungsvertraglichen Rechte zurücknimmt noch rechtliche Schritte gegen das/die haftungsverneinende Gutachten/ Stellungnahme einleitet;
- es sich im Falle der gerichtlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches i.S. des II Ziffer 1.1 um die Mehrkosten einer Widerklage vorgenannter Personen auf dienst- bzw. anstellungsvertraglichen Leistungen handelt.

B. Ergänzungsdeckung

Falls besonders vereinbart, besteht in Erweiterung – ansonsten jedoch im Umfang des Teiles A – bis zur Höhe der und in Anrechnung auf die im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme - Versicherungsschutz für die nachfolgend genannten Risiken:

Versicherungsschutz bei OwiG-, Straf- und sonstigen Verfahren

Des Weiteren besteht in Erweiterung – ansonsten jedoch im Umfang des Teiles II – bis zur Höhe der und in Anrech-

nung auf die im Policendeckblatt genannte Versicherungssumme Versicherungsschutz wie folgt:

1. Versicherungsschutz für „D&O-versicherte Personen

1.1 Strafrechtsschutz-Ergänzungsdeckung

Wird nach Beginn und vor Beendigung dieses Versicherungsvertrages im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ein Verfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechtes gegen die versicherten Personen eingeleitet, dann übernimmt der Versicherer auch die dadurch entstehenden Rechtsanwalts-, Gutachter-, Gerichts- und sonstigen Rechtskosten, soweit die das jeweilige Verfahren auslösende Pflichtverletzung innerhalb der Versicherungsdauer begangen wurde.

Wird jedoch die vorsätzliche Verletzung von Bestimmungen des Strafrechtes festgestellt, so sind dem Versicherer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Erstattungspflicht gilt bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten nur dann, wenn die Hauptstrafe sich auf eine vorsätzlich begangene Straftat bezieht.

Versicherungsschutz im vorgenannten Umfang besteht auch für die Rechtskosten:

- eines Rechtsbestandes bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (= „Zeugenbestandskosten“)
- der Stellungnahme eines Rechtsanwaltes für und im Interesse der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherter Tochterunternehmen bei Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“, falls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung versicherter Personen besteht.

Die Abwicklung von Versicherungsfällen erfolgt entsprechend der Bestimmung und im Umfang des § 8 a VAG durch ein ggf. im Anhang zum Versicherungsschein aufgeführte Schadenabwicklungsunternehmen.

1.2 Verwaltungs- und sonstige Verfahren

Im Umfang der Ziffer 1 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit es sich handelt um gegen versicherte Personen gerichtete bzw. sie betreffende:

- Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und
- steuerliche Verfahren vor Behörden und Gerichten zur Verteidigung bzw. Interessenwahrnehmung in einem bereits eingeleiteten oder unmittelbar drohenden Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

2. Erweiterung des versichert. Personenkreises

In Erweiterung, ansonsten jedoch im Umfang der vorstehenden Ziffer 1 besteht auch Versicherungsschutz für Betriebsbeauftragte sowie alle sonstigen Mitarbeiterin der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherter Tochterunternehmen.

C. Eingeschränkte Grunddeckung

Soweit im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich genannt, wird in Einschränkung zu der Grunddeckung gemäß A. - ansonsten jedoch in deren Umfang- der Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. eingeschränkt oder modifiziert bezüglich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

1. Ausschluss des Haftpflichtversicherungsschutzes vor einer Inanspruchnahme

Der Versicherungsschutz gemäß A. I. entfällt.

2. Ausschluss der 2-fachen Maximierung

In Abweichung von A. II. Ziffer 3.2 ist die Leistungspflicht des Versicherers für jeden und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme dieses jeweiligen Versicherungsjahres begrenzt.

3. Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Deckungsablehnung

Der Versicherungsschutz gemäß A. III. entfällt.

4. 1-jährige Versicherungslaufzeit

Unter Fortgeltung der sonstigen Bestimmungen von A II Ziffer 7 beträgt die Versicherungslaufzeit ein Jahr.

5. 3-jährige Versicherungssummenvereinbarung

Wird nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode der Versicherungsvertrag gemäß A II Ziffer 7 Abs. 2 verlängert, stellt in Abweichung von A II Ziffer 3.2 die im Policendeckblatt bzw. seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme die Höchstbegrenzung für beide Versicherungsperioden gemeinsam und im Falle einer zweiten Verlängerung für den Zeitraum der 3 Versicherungsperioden insgesamt dar (sog. „Stretched Limit“). Die Bestimmungen zur Laufzeit des Versicherungsvertrages und zur Kündigungsmöglichkeit gemäß A II Ziffer 7 bleiben hiervon unberührt.

Sofern allerdings die Versicherungssumme durch einen Schadensfall vollständig oder teilweise aufgebraucht wird, hat der Versicherungsnehmer einmalig das Recht, gegen einen Zuschlag von nicht mehr als 100% der Prämie der laufenden Versicherungsperiode die Versicherungssumme für die darauf folgende (n) Versicherungsperiode (n) auf die im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme wieder aufzufüllen.